



Beförderung von Förderlehrern/-innen an Grund- und Mittelschulen sowie Förderschulen und Schulen für Kranke nach A 10 im Jahr 2021

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ermächtigt die Regierungen gemäß obigem KMS Förderlehrer/-innen an Grund-, Mittel- und Förderschulen und Schulen für Kranke der BesGr. A 9 zu **Förderlehrern/-innen der BesGr. A 10** - basierend auf den Ergebnissen der Beurteilung 2018 - zu ernennen, wenn **folgende Voraussetzungen** vorliegen:

Beförderungen von BesGr. A 9 (Eingangsamt) nach BesGr. A 10 (Beförderungsamt)

Gesamtergebnis Dienstliche Beurteilung 2018	Für eine Beförderung im Jahr 2021 können berücksichtigt werden:
HQ	alle
BG	alle
UB	alle
VE	nur wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Durchschnitt¹ aus den Bewertungen in den Beurteilungskriterien „Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung“ (2.1.1), „Unterrichtserfolg“ (2.1.2) und „Erzieherisches Wirken“ (2.1.3): 4,00 und besser

Die Beförderungen erfolgen durch die zuständige Bezirksregierung **zum 1. November 2021**.

¹ Für die Ermittlung des Durchschnitts werden die einzelnen Bewertungsstufen wie folgt umgerechnet:
HQ = 1 BG = 2 UB = 3 VE = 4 HM = 5 MA = 6 IU = 7